Teil 1
Einleitung

A. Anlass, Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Ein Beschwerdeführer wird von mehreren identifizierten Personen angegriffen, geschlagen und schwer verletzt. Er erstattet Strafanzeige. Die Beschuldigten geben die Angriffe in dem hierauf eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu. Da Körperverletzungen nach dem einschlägigen nationalen Recht nur privat verfolgt werden können, ist ein staatsanwaltliches Strafverfahren unzulässig. Diese Tatsache teilt der Staatsanwalt dem Beschwerdeführer allerdings erst zwei Jahre nach Strafantragstellung mit, sodass das von dem Beschwerdeführer nachfolgend eingeleitete private Klageverfahren als verjährt abgewiesen wird.[1]

Welche Schutzmaßnahmen muss ein Staat vornehmen, um Familienmitglieder vor häuslicher Gewalt zu schützen, wenn der Aggressor durch Straftaten wie versuchte Tötungen und schwere Körperverletzungen, u. a. durch den Gebrauch von Messern und das Anfahren mit einem KFZ, hinreichenden Anlass zu der Annahme gegeben hat, dass das Leben der Familienangehörigen bedroht ist?[2]

Der Beschwerdeführer wurde Opfer eines Raubes und hierbei schwer verletzt. Die von Augenzeugen herbeigerufene Polizei lässt das Opfer am Unfallort zurück, ohne ihm erste Hilfe zu leisten. Nachdem der weiterhin bewusstlose Beschwerdeführer am Morgen nach der Tat in ein Krankenhaus eingeliefert worden ist und obwohl eine Alkoholvergiftung festgestellt wird, erhält er keine medizinische Versorgung bis zum Abend des nächsten Tages und liegt während dieser Zeit weiterhin bewusstlos und unbekleidet auf einem Flur im Krankenhaus. Sein Gesundheitszustand verschlechtert sich hierauf dramatisch und macht eine

[1] Fall – vereinfacht dargestellt – nach EGMR, *Beganovic v. Kroatien*, Nr. 46423/06 (25.6.2009). Ebenso: EGMR, *Tonchev v. Bulgarien*, Nr. 18527/02 (11.9.2009), Fälle jew. abrufbar unter www.echr.coe.int.

[2] Fall nach EGMR, *Opuz v. Türkei*, Nr. 33401/02 (9.6.2009), abrufbar unter www.echr.coe.int.

S. Stahl, *Schutzpfl ichten im Völkerrecht –Ansatz einer Dogmatik,*
DOI 10.1007/978-3-642-27943-0_1,
© by Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2012

Notoperation erforderlich. Der hiernach im Koma liegende Beschwerdeführer wird in den Folgemonaten noch zwei Mal lebensrettenden Operationen unterzogen, ihm wird schließlich ein Behindertengrad 2 zuerkannt. Ein medizinisches Gutachten bestätigt, dass die medizinische Untersuchung und die Behandlung nach der Einlieferung in das erste Krankenhaus unter Missachtung der erforderlichen Sorgfalt erfolgt sind.[3]

Wie sollte ein internationaler Spruchkörper entscheiden, wenn ihm Sachverhalte der vorangegangenen Art vorgelegt werden, deren Gegenstand schutzpflichtrelevante Übergriffe[4] auf Individuen sind? Welche allgemeingültigen Entscheidungsgesichtspunkte existieren im universellen Völkerrecht bei Schutzpflichtverletzungen von Menschenrechten durch einen Staat? Diese und andere, sich potenziell in diesem Zusammenhang stellende Fragen werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgeworfen, systematisch geordnet, einer Antwort zugeführt und in einen Gesamtzusammenhang eingeordnet.

Die vorliegende Untersuchung hat dabei zum Ziel, einen Beitrag zu der Entwicklung einer Dogmatik der Schutzpflichten im universellen Völkerrecht zu leisten. Es wird der Versuch unternommen, einen Ansatz einer im universellen Völkerrecht gültigen Schutzpflichtendogmatik aufzuzeigen.

In der Völkerrechtsliteratur wurde die Thematik völkerrechtlicher Schutzpflichten bislang nur vereinzelt und auf die regional-europäische Ebene beschränkt erörtert. Keine vorliegende Arbeit ist ausschließlich einer im universellen Völkerrecht anwendbaren, völkerrechtlichen Schutzpflichtenlehre gewidmet.[5] Der Versuch einen brauchbaren Ansatz zu liefern, wird hier unternommen.

[3] Fall – vereinfacht dargestellt – nach EGMR, *Vasilyev v. Russland*, Nr. 32704/04 (17.12.2009), abrufbar unter www.echr.coe.int.

[4] „Völkerrechtliche Schutzpflichten" sind staatliche Pflichten zum Schutz von Individuen vor Beeinträchtigungen von Menschenrechten, die durch nichthoheitliche Ursachen (sog. „Übergriffe") ausgelöst werden. Es geht um Rechtspflichten, die aus konventionell gewährleisteten völkerrechtlichen Schutzrechten folgen. Ausf. hierzu in Teil 3 Kapitel 1 B. I. und Kapitel 3 A. III.

[5] Vgl. aus der Literatur zu staatlichen Schutzpflichten bei Beeinträchtigungen durch privat handelnde Dritte: *Wiesbrock*, Internationaler Schutz der Menschenrechte, 1999; *Wolf*, Die Haftung der Staaten für Privatpersonen nach Völkerrecht, 1997. Zu Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht: *Jaeckel*, Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2000; *Hahne*, Das Drittwirkungsproblem in der EMRK, S. 1ff., insbes. 93f. (der Schutzpflichten

Für die Verfasserin besteht ein dogmatischer Ansatz der vorliegend verfolgten Art aus zwei notwendigen Elementen, die beide zum Gegenstand dieser Arbeit gemacht wurden. Es handelt sich zum einen um normtheoretische Fragen zu *völkerrechtlichen Schutzrechten* sowie zum anderen die „praktischen" Fragen nach Rechtsgrund, Entstehungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen völkerrechtlicher Schutzrechte.

Diesen Gegenständen folgend ist die Arbeit aufgebaut: Teil 2 beschäftigt sich mit zwei normtheoretischen Fragen, die für die Untersuchung in Teil 3 von „praktischer" Relevanz sind. Es handelt sich um die nach der Normstruktur und der Normzugehörigkeit völkerrechtlicher Schutzrechte. Die theoretischen Erkenntnisse dieses Teils können in Teil 3 angewendet werden und liefern auf diese Weise einige Antworten auf die sich dort stellenden Fragen.

In Teil 3 besteht die Zielsetzung darin, die sich im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Schutzrechten und -pflichten stellenden „praktischen" Fragen systematisch zu beantworten. Das Material hierzu ist vorhanden: Normtheoretische Erkenntnisse aus Teil 2, menschenrechtliche Spruchpraxis, allgemeine Völkerrechtsgrundsätze und Rechtswissen aus dem deutschen Verfassungs- und einfachen Recht.

innerhalb der EMRK als Frage der „Drittwirkung" bezeichnet). Zur EMRK: *Mahoney / Sundberg*, in: Human Rights in the twenty-first century, S. 361ff. (367ff.). Zu Art. 2 EMRK: *Kneihs*, in: Kontinuität und Wandel der EMRK, S. 21ff. Zu den (weitergehenden) positiven Verpflichtungen der EMRK: *Streuer*, Positive Verpflichtungen des Staates, 2003; *Dröge*, Positive Verpflichtungen in der EMRK, 2003. Für Schutzpflichten innerhalb der Europäischen Gemeinschaften: *Stachel*, Schutzpflichten der Mitgliedstaaten für die Grundfreiheiten des EG-Vertrags, 2006. Ferner, allerdings eher bei Überblicken verbleibend: *Sudre*, RTDH 6 (1995), S. 363ff.; *van Dijk*, in: Essays in honour of Peter Baehr, S. 17ff. (betr. Positive Verpflichtungen); *Bleckmann*, FS für Bernhardt, S. 309ff.; *Szczekalla*, Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2002; *Spielmann*, L'effet potentiel de la CEDH entre personnes privées, 1995; *Clapham*, Human Rights in the Private Sphere, insbes. S. 134ff., 178ff.; *van Minh*, in: Multinationales et Droits de l'Homme, S. 97ff.; *Harris / O'Boyle / Warbrick*, S. 20ff. Dagegen wurde die Frage nach einer verfassungsrechtlichen Schutzpflichtendogmatik im dt. Recht bereits vielfach gestellt und beantwortet. Vgl. z. B. *Stern*, StaatsR Bd. III/1, § 67 S. 728ff. und § 69 S. 931ff.; *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983; *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987; *Robbers*, Sicherheit als Menschenrecht, 1987; *Dietlein*, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, 2005; *Starck*, Praxis der Verfassungsauslegung, S. 46-113; *Unruh*, Zur Dogmatik der grundrechtlichen Schutzpflichten, 1996; *Holoubek*, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten, S. 243ff.

B. Eingrenzung des Gegenstands

Um die gestellten Fragen in einem angemessenen Umfang zu beantworten und gleichwohl den Umfang der Arbeit insgesamt zu wahren, wurden Einschränkungen notwendig. Die wichtigsten Eingrenzungen lauten wie folgt, sie werden an anderen Stellen der Arbeit gegenstands- und kapitelspezifisch ergänzt:[6]

In Teil 2 werden die normtheoretischen Fragen auf zwei verengt: Es wird untersucht, welches Strukturmodell *völkerrechtlichen Schutz*rechten zugrunde liegt und welche Normzugehörigkeit diese Rechte besitzen.

Schwerpunktmäßig werden Eingrenzungen hiernach in Teil 3 notwendig. Bedeutsam ist die Begrenzung der Untersuchung auf drei Menschenrechtsabkommen. Zudem werden nur völkerrechtliche Schutzrechte und „Schutzpflichten im engeren Sinn" (i. e. S.) bei Freiheitsrechten untersucht. Ausgeklammert werden im Umkehrschluss alle weiteren Normkategorien von Menschenrechten oder staatlichen Pflichten. Außen vor bleibt ferner die Frage, welche Haftungs- oder sonstigen Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter staatlicher Schutzpflichtverletzung bestehen.

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in vier Teile und in Teil 3 in verschiedene Kapitel gegliedert. Grundlagen werden vor Einzelfragen behandelt und Begriffsdefinitionen werden vor deren Anwendung gestellt, um so das Wiederaufgreifen der vorangehend behandelten Themen zu gewährleisten, und eine Erörterung von Überflüssigem zu vermeiden.

Aus diesem Grund beginnt die Arbeit mit dem theoretischen Teil 2, der grundlegende Fragen behandelt. Die Erkenntnisse dieses Teils lassen sich praktisch in Teil 3 umsetzen.

Im Anschluss an diesen theoretischen Diskurs wird in Teil 3 insbesondere untersucht, von welchen Entstehungsvoraussetzungen Schutzrechte abhängig und welche Rechtsfolgen (Schutzpflichten) denkbar sind. Die sechs Kapitel sind in der folgenden Sequenz aufgebaut: Allgemeine

[6] Vgl. insbes. Teil 2 A.; Teil 3 Kapitel 1 A. III. und Kapitel 4 A. (Fn. 781) sowie Kapitel 6 A. (Fn. 1416).

Rechtsfragen (Kapitel 1), Rechtsgrund (Kapitel 2) und Tatbestandsvoraussetzungen (Kapitel 3) von Schutzrechten sowie Rechtsfolgen (Schutzpflichten, Kapitel 4 und 5). Abgeschlossen wird dieser Teil mit prozessualen Feststellungen (Kapitel 6).

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Zwischenergebnisse während der Arbeit auf Aussagen beschränkt, die zum Erhalt der Übersichtlichkeit erforderlich sind. Im Übrigen findet sich eine Zusammenfassung aller Ergebnisse in Teil 4.

D. Thesen

Im Verlauf der Arbeit sollen im Wesentlichen nachfolgende Thesen überprüft werden. Sie werden in den einzelnen Kapiteln noch ergänzt.

Teil 2 soll die folgenden Thesen[7] beweisen: Völkerrechtlichen Schutzrechten liegt eine außentheoretische Struktur zugrunde. Diese bedingt eine zweistufige Prüfung, die Vornahme einer Abwägung und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Völkerrechtliche Schutzrechte sind Prinzipien, sie besitzen daher einen ideal-weiten Tatbestand, der durch gegenläufige Gründe (insbes. Prinzipien) im Einzelfall beschränkt und auf den „justiziablen Bereich" verengt wird. Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein solches gegenläufiges Prinzip ist, ist die Verhältnismäßigkeit in jedem Schutzrechtsfall zu prüfen. Prinzipien enthalten „Optimierungsgebote", die folglich lauten, einen Schutzgegenstand in dem jeweils rechtlich und tatsächlich größtmöglichen und verhältnismäßigen Umfang zu realisieren. Schließlich wird die Übertragung nationalen Rechtswissens auf die Völkerrechtsebene befürwortet, wo immer und soweit diese möglich und zweckdienlich ist. Sämtliche theoretischen Erkenntnisse des zweiten Teils sind in Teil 3 anzuwenden und bestimmen die praktische Umsetzung einer völkerrechtlichen Schutzpflichtendogmatik mit.

Teil 3 der vorliegenden Arbeit beweist ebenso mehrere Thesen. Es wird vertreten, dass die bisherige menschenrechtliche Spruchpraxis[8] Ansätze bietet, die die Entwicklung einer (auf das regionale und universelle Völ-

[7] Zu diesen Thesen im Bereich der Grundrechte, vgl.: *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, 1998 bzw. 2. Aufl. 2007.

[8] Zu den ausgewählten Menschenrechtsverträgen und ihren Spruchorganen, vgl. Teil 3 Kapitel 2 B.

kerrecht anwendbaren) völkerrechtlichen Schutzpflichtendogmatik ermöglichen. Zu den notwendigen Gegenständen gehören die schon genannten Themen der einzelnen Kapitel. Zu allen aufgeworfenen Fragen können Antworten für den Umgang mit Schutzrechten auf der universellen Ebene gegeben werden. Eine systematische Darstellung ist möglich. Aus vorliegend vertretener Sicht ist das Fallmaterial allerdings alleine nicht ausreichend, um eine solche systematische Untersuchung aufzuziehen und alle sich stellenden Rechtsfragen zu beantworten. Aus diesem Grund werden in einem weiteren Schritt die normtheoretischen Erkenntnisse des zweiten Teils sowie allgemeine Völkerrechtsgrundsätze herangezogen. Hiernach noch bestehende Lücken in der Dogmatik werden durch eine Übertragung von Rechtserkenntnissen aus dem deutschen Verfassungs- und einfachen Recht geschlossen. Aus vorliegend vertretener Sicht ermöglicht nur die Vornahme sämtlicher dieser Schritte die Entwicklung eines systematischen und in sich geschlossenen Modells einer im universellen Völkerrecht anwendbaren Schutzpflichtendogmatik.

E. Begriffsklärungen

I. Schutzrecht, Schutzpflicht und Schutzanspruch

Terminologisch sind die Begriffe „Schutzrecht", „Schutzpflicht" und „Schutzanspruch" zu unterscheiden. Der Begriff „völkerrechtliches Schutzrecht" umschreibt eine Normkategorie konventionell gewährleisteter Menschenrechte wie die der „Abwehrrechte". „Völkerrechtliche Schutzrechte" entstehen, wenn der Tatbestand eines *konventionellen* Menschenrechts verwirklicht ist. Der Begriff der „völkerrechtlichen Schutzpflichten" umschreibt den staatlichen Pflichtinhalt auf der Rechtsfolgenseite, wenn der Tatbestand eines solchen Schutzrechts erfüllt ist. Der Begriff „Schutzpflichten" kann konkret einzelne oder allgemein die Gesamtheit möglicher Rechtsfolgen umschreiben. Noch nicht beantwortet ist damit die Frage, ob Schutzrechte neben staatlichen Pflichten auch subjektive Rechte („Schutzansprüche") für Individuen begründen. Diese Frage ist im Völkerrecht nicht *per se* zu bejahen und für jede Konvention gesondert zu beantworten.

II. Spruchkörper, Spruchaussagen und Rechtsprechung

Es ist wichtig, sich für die nachfolgende Untersuchung zu vergegenwärtigen, dass die jeweils durch eine Menschenrechtskonvention institutionalisierten Organe unterschiedlich ausgestaltet sind. Als „Rechtsgebilde jeweils eigener Art" unterscheiden sich insbesondere die Existenz und die Reichweite rechtlicher Kompetenzen.

Im Völkerrecht sind Staaten[9] selten bereit, sich einem internationalen Gerichtshof zu unterstellen, der für die Mitgliedstaaten einer Konvention bindende Urteile aussprechen kann. Die Einsetzung eines solchen ist daher die Ausnahme. Vorliegend relevante Ausnahmen bilden der Europäische sowie der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte.

In der Regel werden lediglich quasi-judizielle Organe, z. B. Ausschüsse eingesetzt, die zwar Berichte erstellen oder sich mit Beschwerden befassen, jedoch keine bindenden Urteile erlassen können. Ein relevantes Beispiel ist der UN-Menschenrechtsausschuss.

Alle drei Konventionsorgane werden in Teil 3 noch ausführlich beschrieben.[10]

Für die vorliegende Arbeit bezeichnet der Oberbegriff „Spruchkörper" sämtliche der vorliegend besprochenen Menschenrechtsorgane, sofern es auf die jeweilige Ausgestaltung des Organs (Gericht oder Ausschuss) nicht ankommt. Synonym verwendet wird auch der Begriff „internationale Menschenrechtsorgane". Diese „neutrale" Betrachtung setzt sich bei verallgemeinerungsfähigen Äußerungen dieser Spruchkörper fort. Die Begriffe „menschenrechtliche Spruchpraxis" und „Spruchaussagen" bezeichnen die Äußerungen von Menschenrechtsorganen, wenn es auf den Inhalt der (dann verallgemeinerungsfähigen) Aussagen, und nicht auf Form oder Rechtswirkungen ankommt.

Die Begriffe „Judikatur" und „Rechtsprechung" kennzeichnen wiederum nur die Spruchaussagen der Gerichtsorgane, vorliegend also des Europäischen und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Da nur diese Organe verbindliche Urteile aussprechen können, wäre die Begriffsverwendung „Rechtsprechung" in den übrigen Fällen schlicht falsch.

[9] Der Begriff des „Staates" steht stellvertretend für alle staatlichen Organe.

[10] Vgl. Teil 3 Kapitel 2 B.

III. Rechte und Rechtsgüter

Mit dem Begriff „Rechte“ sind nachfolgend alle konventionell geschützten materiellen Menschenrechte und -rechtsgüter gemeint, ohne dass zwischen diesen Normkategorien terminologisch immer unterschieden wird.[11]

[11] Vgl. zur Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Recht und Rechtsgut für den Bereich der Grundrechte: *Ipsen*, JZ 52 (1997), S. 473ff. (475f.).

http://www.springer.com/978-3-642-27942-3

Schutzpflichten im Völkerrecht – Ansatz einer Dogmatik
Ein Beitrag zu Grund, Inhalt und Grenzen der völkerrechtlichen Schutzpflichtendogmatik im Bereich konventionell geschützter Menschenrechte

Stahl, S.

2012, XXX, 505 S., Hardcover
ISBN: 978-3-642-27942-3